

STAATLICHE RHEIN-NECKAR-HAFENGESELLSCHAFT MANNHEIM MBH



Tarif über Ufer- und Hafenliegegeld der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH gültig ab 1. Januar 2026 für den Rhein-Neckar-Hafen Mannheim

Inhalt

1.	Geltungsbereich	2
2.	Allgemeine Bestimmungen	2
3.	Ufergeld	3
4.	Hafenliegegeld	4
5.	Schlussbestimmungen.....	6
6.	Anlage: Hafentarif Ufergeld (A)	
7.	Anlage: Hafentarif Hafenliegegeld (B)	

1. Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarif gilt für das Gebiet der Mannheimer Häfen.

1.2 Hierzu gehören:

- Altrheinhafen mit Ölhafen,
- Industriebahnhof,
- Handelshafen und
- Rheinauhafen.

1.3 Hinsichtlich der Abgrenzung dieser Häfen gegenüber den Bundeswasserstraßen sind die Bestimmungen in § 66 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Häfen, Lade- und Löschplätze - Hafenverordnung (HafenVO) - vom 10. Januar 1983 - in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Für die Benutzung der Hafenanlagen des Rhein-Neckar-Hafens Mannheim werden von der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH (HGM) Ufergeld und Hafenliegegeld nach Maßgabe dieses Tarifs erhoben.

2.2 Nach dem Einlaufen in den Rhein-Neckar-Hafen Mannheim hat der Schiffsführende sein Fahrzeug oder seine schwimmende Anlage gemäß § 8 der HafenVO unverzüglich bei der Zentralen Schiffsmeldestelle der HGM entweder persönlich, telefonisch unter der Rufnummer 0621 292 3113, über den Binnenschiffahrtfunk Kanal 11, per E-Mail an schiffsmeldestelle@hafen-mannheim.de oder über die Homepage der HGM www.hafen-mannheim.de anzumelden.

2.3 Der Umschlagsunternehmer ist verpflichtet, den Schiffsführer auf die Anmeldepflicht gemäß Ziffer 2.2 hinzuweisen.

2.4 Ufergeld ist von demjenigen zu entrichten, der in den Häfen Güterumschlag durchführt bzw. die Ufergeldgarantie zu tragen hat (Schuldner).

2.5 Schuldner des Hafenliegegelds ist der Eigentümer eines Wasserfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage.

2.6 Der Schuldner ist verpflichtet, der HGM die für die Ufer- und Hafenliegegelderhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Daten zu übermitteln. Er hat alle beweiskräftigen Unterlagen, die für die Festsetzung der Entgelte von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

2.7 Der Schuldner hat mit der Meldung zum Schiffsumschlag gemäß Ziffer 3.9 zusätzlich statistische Daten gemäß § 3 des Gesetzes über die Statistik der See- und Binnenschiffahrt, des Güterkraftverkehrs, des Luftverkehrs sowie des Schienenverkehrs und des gewerblichen Straßen-Personenverkehrs (Verkehrstatistikgesetz – VerkStatG) vom 20.02.2004 in der jeweils gültigen Fassung an die HGM zur Weiterleitung an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg zu melden. Zu übermitteln sind: Datum des Lade- bzw. Löschvorgangs, die amtliche

Schiffsnummer, der Schiffsname, die Art des Umschlags, die Bezeichnung des Umschlaggutes nach der NST-2007, das Umschlagsgewicht je Herkunftshafen, bzw. Bestimmungshafen sowie bei Gefahrgut die UN-Nummer.

- 2.8 Ufer- und Hafenliegegeld sind Nettosätze, denen die jeweils geltende Umsatzsteuer zugeschlagen wird.
- 2.9 Ufergeld und Hafenliegegeld werden mit der Rechnungszustellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (EZB) berechnet. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung, ist die HGM berechtigt, ihre Leistungen einzustellen bzw. die Benutzung der Hafenanlagen und -einrichtungen zu untersagen.
- 2.10 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim.

3. Ufergeld

- 3.1 Ufergeld ist für alle Güter zu entrichten, die auf dem Wasserweg ankommen oder abgehen und über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen, bzw. verladen werden.
- 3.2 Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Gewicht wird für jede Güterart auf volle metrische Tonnen (t) aufgerundet.
- 3.3 Bei einer Mischladung von Gütern verschiedener NST-2007-Gruppen wird das Ufergeld für die gesamte Ladung gemäß der Gütergruppe der Teilladung erhoben, die nach dem höchsten Entgeltsatz abzurechnen ist, sofern nicht das Gewicht der Güter in den Fracht- und Ladepapieren getrennt angegeben ist.
- 3.4 Bei ISO-Containern sind folgende Daten an die HGM zu melden: Für jeden Container die jeweilige Containerart, der Ladezustand (leer oder beladen), die Güterart (bei Mischladung „Sonstige Güter“) und bei beladenen Containern zusätzlich das Nettogewicht.
 - 3.4.1 Für die Berechnung des Ufergelds wird das Tara-Gewicht des Containers pauschal festgelegt: 1 TEU (Twenty-Foot Equivalent Unit) entspricht 2 Tonnen. Das pauschale Gewicht wird bei leeren und beladenen Containern in der NST-2007-Gruppe 16.1 eingestuft.
 - 3.4.2 Bei beladenen Containern wird das Ladegut in der entsprechenden NST-2007-Gruppe eingestuft und auf volle metrische Tonnen (t) aufgerundet abgerechnet.
- 3.5 Die Höhe des Ufergeldes bestimmt sich nach der Anlage A des Hafentarifes in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.6 Das Ufergeld ist zu entrichten in:
 - 3.6.1 voller Höhe für Güter, die auf dem Wasserweg ankommen oder abgehen und über das Ufer aus- und eingeladen werden;
 - 3.6.2 halber Höhe für Güter, die bei einem unmittelbaren Umschlag von Schiff zu Schiff, aus einem Schiff ausgeladen werden;

- 3.6.3 halber Höhe für Güter mit Herkunfts- oder Bestimmungshafen Ludwigshafen am Rhein.
- 3.6.4 Die Punkte 3.6.2 und 3.6.3 können nicht kombiniert werden.
- 3.7 Das Ufergeld wird nur einmal, und zwar beim ersten Verladevorgang, erhoben für:
 - 3.7.1 Güter, die im Hafengebiet in ein Schiff sowohl ein- als auch wieder ausgeladen werden (Schiffsüberfahren);
 - 3.7.2 Güter, die zu Schiff ankommen und nachweislich ohne Behandlung innerhalb von 14 Tagen wieder auf Schiff verladen werden (Zeitlagerung). Der Nachweis der Identität dieser Güter ist vom Zahlungspflichtigen zu erbringen.
- 3.8 Ufergeld wird nicht erhoben für:
 - 3.8.1 Betriebsstoffe, wie Treibstoff oder Schmierstoffe, die von Bunkerbooten an Fahrzeuge im Hafengebiet abgegeben werden;
 - 3.8.2 Güter, die bei einem unmittelbaren Umschlag von Schiff zu Schiff in ein Schiff eingeladen werden;
- 3.9 Meldung zum Schiffsumschlag:
 - 3.9.1 Der Schuldner hat innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung des Lade- oder Löschvorgangs über den passwortgeschützten Bereich auf www.hafen-mannheim.de den Schiffsumschlag zu melden. Die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) können über die HGM angefordert werden.
 - 3.9.2 Bis zu 48 Stunden verspätet eingereichte Meldungen werden mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € berechnet. Bis zu 72 Stunden verspätet eingereichte Meldungen werden mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 € berechnet; länger als 72 Stunden verspätet eingereichte Meldungen werden mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 200,00 € berechnet.

4. Hafenliegegeld

- 4.1 Hafenliegegeld ist für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jede angefangene Zeiteinheit eines ununterbrochenen Aufenthalts im Hafengebiet zu entrichten. Das Hafenliegegeld wird je angefangenem Kalendertag abgerechnet. Ein Ortswechsel innerhalb der Mannheimer Häfen unterbricht den Aufenthalt im Hafengebiet nicht.
- 4.2 Die Zeiteinheit beginnt:
 - 4.2.1 bei Wasserfahrzeugen ohne Güterumschlag sowie bei schwimmenden Anlagen ab dem 2. Tag nach dem Einlaufen;
 - 4.2.2 bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag ab dem 3. Tag nach dem Einlaufen in das Hafengebiet;
 - 4.2.3 mit der Abmeldung gemäß Ziffer 2.2 und dem Auslaufen des Wasserfahrzeuges, bzw. dem Entfernen der schwimmenden Anlage endet die Liegegeldpflicht.

- 4.3 Maßgebend für die Hafenliegegeldberechnung ist, soweit nichts anderes genannt:
 - 4.3.1 bei Binnenschiffen die sich aus dem Eichschein oder Schiffsmessbrief ergebende Tragfähigkeitstonnage in Tonnen (t);
 - 4.3.2 bei Fluss-See-Schiffen (Küstenmotorschiffen) die sich aus dem internationalen Schiffsmessbrief (1969) (International Tonnage Certificate) entsprechend dem internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 (International Convention on Tonnage Measurement of Ships) ergebende Bruttoreaumzahl (BRZ), wobei 1 Bruttoreumzahl einer Tragfähigkeitstonne gleichgesetzt wird. Sofern kein internationaler Schiffsmessbrief (1969) vorhanden ist, wird die vorläufige Bruttoreumzahl zur Entgeltfestsetzung nach der entsprechenden Berechnungsformel des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie ermittelt;
 - 4.3.3 bei sonstigen Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen die von ihnen genutzte Liegeplatzfläche in Quadratmetern (m²), die sich aus der Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite ergibt.
- 4.4 Bei der Berechnung wird die Tragfähigkeit auf volle Tonnen und die benutzte Fläche auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- 4.5 Die Höhe des Hafenliegegelds bestimmt sich nach der Anlage B des Hafentarifes in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.6 Hafenliegegeld wird nicht erhoben für:
 - 4.6.1 Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, die dem Bund, dem Land oder einer Gebietskörperschaft des Bundesgebiets gehören und für deren Rechnung in Erfüllung wasserbaulicher Aufgaben tätig sind;
 - 4.6.2 sonstige Wasserfahrzeuge in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben;
 - 4.6.3 Wasserfahrzeuge auf den Bundeswasserstraßen im Hafengebiet bei Hochwasser oder Eisgang;
 - 4.6.4 Güterschiffe bei Aufenthalt bis zu 3 Kalendertagen ausschließlich für Zwecke amtlicher Eichung oder Untersuchung bei Nachweis;
 - 4.6.5 Güterschiffe, an denen auf hierfür zugewiesenen Liegeplätzen Reparaturarbeiten durchgeführt werden, bei Nachweis durch Reparaturbescheinigung für die Zeit vom Tag des Beginns bis zum Tag der Beendigung der Arbeiten, höchstens jedoch für 30 Kalendertage.
 - 4.6.3 Wasserfahrzeuge auf den Bundeswasserstraßen im Hafengebiet bei Hochwasser oder Eisgang;
- 4.7 An den Fahrgastschiff-Liegestellen zwischen Rhein-km 424,700 und Rhein-km 425,060 gelten die „Benutzungsbedingungen der HGM für die Liegeplatzbenutzung durch Fahrgastkabinenschiffe“ vom 01.01.2024 in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.8 Die Hafenmeister sind inkassoberechtigt.

5. Schlussbestimmungen

Der Tarif über Ufer- und Hafenliegegeld der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH nebst zugehörigen Anlagen tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt den Tarif vom 20.03.2012 nebst Anlage.

Anlage:

Hafentarife

Mannheim, 29.9.2025

Staatliche Rhein-Neckar-
Hafengesellschaft Mannheim mbH

Hafendirektor Uwe Köhn